

StGH rügt Ungleichbehandlung bei IV-Leistungen für Geflüchtete

Die Regierung arbeitet an einer Lösung, um eine Gleichbehandlung wieder sicherzustellen. Doch das dauert.

Daniela Fritz

Der Staat möchte möglichst keine sozialversicherungsrechtlichen Anreize im Flüchtlingswesen schaffen, um Missbrauch und ungerechtfertigte Rentenansprüche von abgewiesenen Personen zu verhindern. Daher haben Asylsuchende in Liechtenstein erst dann Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen, wenn sie anerkannte Flüchtlinge sind oder sich seit mindestens fünf Jahren im Land aufhalten.

Diese Regelung gilt nach derzeitiger Rechtslage auch für Personen mit dem vorübergehenden Schutzstatus S, die vor dem Krieg in der Ukraine nach Liechtenstein geflüchtet sind. Ausgenommen sind hingegen vorläufig aufgenommene Personen, deren Wegweisung ins Heimatland derzeit nicht

möglich ist, etwa weil dort Krieg herrscht.

Für den Staatsgerichtshof (StGH) lässt sich diese Unterscheidung jedoch nicht rechtfertigen. Sowohl vorläufig Aufgenommene als auch Personen mit Schutzstatus S hätten das gleiche Schutzbedürfnis. «In beiden Fällen ist die Rückkehr ins Herkunftsland trotz fehlendem beziehungsweise nicht festgestelltem Asylgrund bis auf Weiteres nicht zumutbar», so der StGH in einem kürzlich veröffentlichten Urteil vom Oktober 2025. Eine Ungleichbehandlung bei Sozialversicherungsansprüchen zwischen diesen beiden Gruppen sei daher verfassungswidrig. Das Gericht appelliert an den Gesetzgeber, «baldmöglichst eine verfassungskonforme Lösung zu schaffen». Eine Frist setzt er aufgrund der kom-

plexen Thematik und den schwer abschätzbaren Folgen aber nicht.

Regierung muss nun die Folgen einer Angleichung abschätzen

Der StGH lässt auch offen, wie der Gesetzgeber das Dilemma löst: «Eine Gleichbehandlung ist durch eine Angleichung sowohl nach oben als auch nach unten möglich.» Der Leistungsanspruch könnte also auf Personen mit Schutzstatus S ausgeweitet werden, von denen sich derzeit über 860 im Land aufhalten, oder die rund ein Dutzend vorläufig Aufgenommenen verlieren ihren bisherigen Anspruch. Dann könnte keine der beiden Gruppen mehr Leistungen beziehen, was dem Ziel entsprechen würde, sozialversicherungsrechtlichen Anreize im Flüchtlingswesen zu vermeiden. Um-

gekehrt würde der Kreis der Anspruchsberechtigten bedeutend vergrössert – die finanziellen Auswirkungen lassen sich derzeit noch nicht abschätzen. Letztlich ist es ein politischer Entscheid.

Welchen Weg die Regierung einschlagen möchte, ist noch offen. Derzeit würden verschiedene Möglichkeiten und deren Konsequenzen geprüft. «Aufgrund der zusätzlich möglichen Auswirkungen über das Sozialversicherungsrecht hinaus handelt es sich um eine komplexe Fragestellung, die vertieft geklärt werden muss», erklärt das Innenministerium auf «Vaterland»-Anfrage. Sprich: Es wird dauern, bis die Rechtslücke geschlossen ist. Zumal ein Gesetzesentwurf noch den ordentlichen Gesetzgebungsprozess durchlaufen wird. **3**